Satzung der Gemeinde Kluis über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet Gagern

aufgrund des Paragr. 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. mit Paragr. 86 LBauO M./V. in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612) geänd. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647, 675) sowie der BauNVO in der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132); letzte Änderung vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466), einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M./V.

M: 1 : 1000

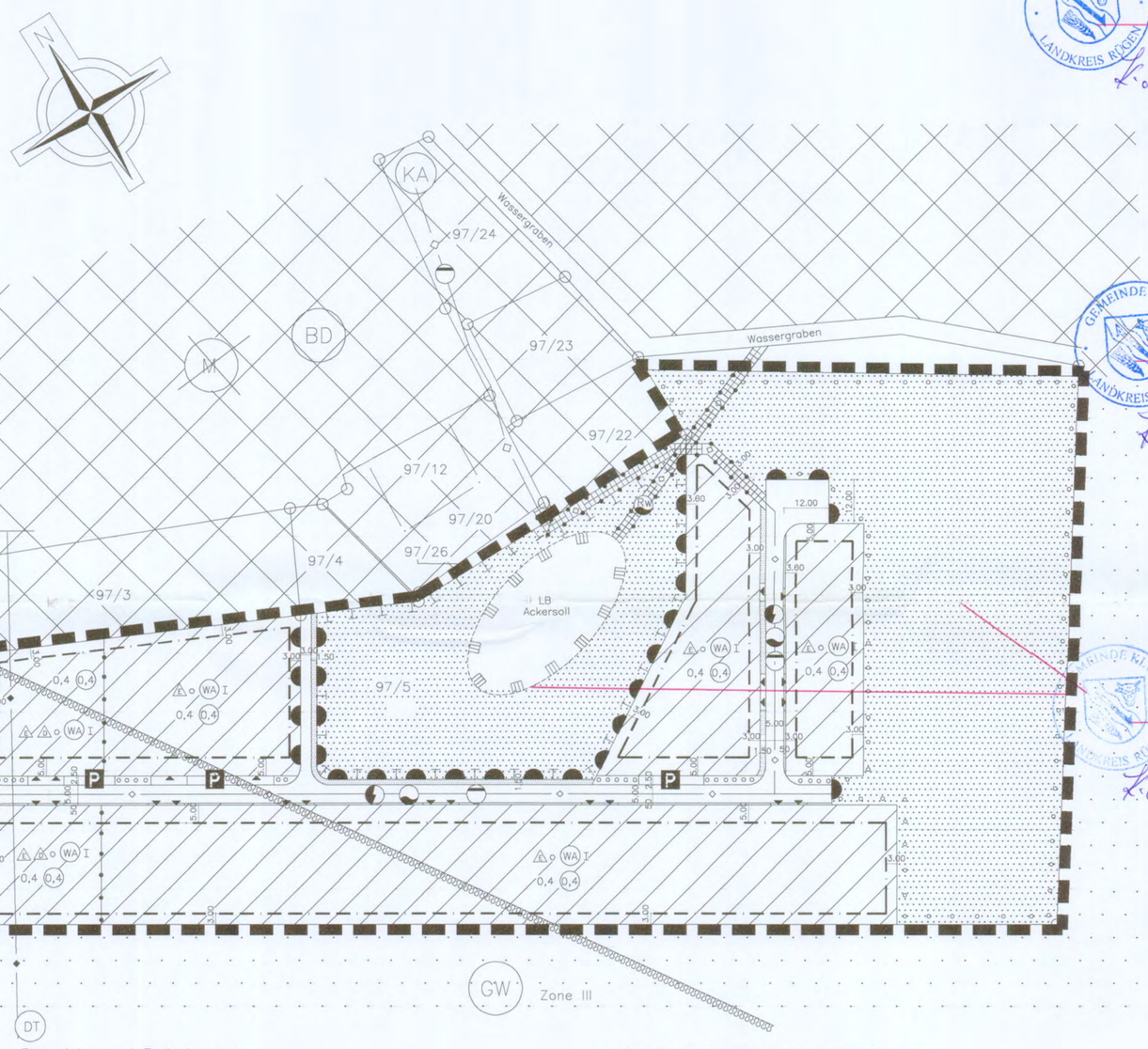

Teil A : Planzeichen und Festsetzungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauleitpläne – Flächennutzungspläne – Bebauungspläne

Nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung
   Paragr. 1 – 11 BauNVO,
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

   WA – allgemeines Wohngebiet, Paragr. 4 BauNVO

   M – ~~gemischte Baufläche, Paragr. 1 BauNVO~~

2. Maß der baulichen Nutzung
   Paragr. 16 BauNVO, Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

   Geschoßflächenzahl (0,4)
   Grundflächenzahl 0,4
   Zahl der Vollgeschsse I

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
   Paragr. 22 u. 23 BauNVO, Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

   offene Bauweise – o –
   nur Einzelhäuser zulässig E
   nur Doppelhäuser zulässig D
   Baugrenze

4. Verkehrsflächen
   Paragr. 9 BauNVO, Paragr. 6 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

   Straßenverkehrsflächen
   öffentlichen Parkflächen P
   Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
   Einfahrt
   Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Befestigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
   mit entsprechenden Zeichen ergänzen

   Elektrizität
   Wasser
   Regenwasser RW
   Abwasser
   Deutsche Telekom DT
   Kläranlage KA

6. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

   oberirdisch
   unterirdisch

7. Grünflächen
   Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

   ~~öffentliche Grünfläche~~ öff.
   Grünflächen für Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

8. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
   Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

   Flächen für die Landwirtschaft

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.
   Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

   Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
   Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
   gem Paragr.9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
   Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts.
   gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
   geschützter Landschaftsbestandteil gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – LB Ackersoll

10. Sonstige Planzeichen

    Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem Paragr. 9 Abs. 7 BauGB
    Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
    Paragr. 1 und 16 BauNVO

11. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Reglung des Wasserabflusses
    Paragr. 5 und 9 BauGB
    Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
    Schutzgebiet für Grund– und Quellwassergewinnung GW
    Trinkwasserschutzzone III – Zone III

    nur nachrichtlich
    12. Bodendenkmal im Bereich der Gemeinde Kluis OT Gagern BD

Teil B: Textliche Festsetzungen

~~Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücksfreiflächen;~~

Auf Grund des Parag. 9 BauGB in der Neufassung vom 27.August 1997 (BGBl I S. 2141), Berichtigung vom 16.Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i.v. mit Paragr. 86 LBauO M–V in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612) geänd. (21.07.1998 (GVOBl. S. 647, 675) und BauNVO in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl.I S.132) zuletzt geändert am 22.April 1993 (BGBl.I S. 466)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. Paragr. 9 BauGB

1. Für das im Bebauungsplan gem. Paragr. 4 BauNVO festgesetzte allgemeine Wohngebiet WA werden gem. Paragr. 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. Paragr. 1 Abs. 5 BauNVO folgende Festsetzungen getroffen:
2. ~~Die Nutzung gem. Paragr. 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO –Gartenbaubetrieb– u. gem. Paragr. 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO–Tankstellen– sind nicht zulässig.~~
3. Im allgemeinen Wohngebiet WA sind gem. Paragr. 9 Abs.1 BauGB nur Einzel– oder Doppelhäuser, gem Planzeichnung, zulässig.
4. In den Baugebieten WA sind gem. Paragr.9 Abs.1 pro Grundstück max. 2 Stellplätze, ein Doppelcarport bzw. eine Doppelgarage zulässig.
5. ~~Die Garagen sind auf dem Grundstück anzuordnen.~~
6. Im Wohngebiet ist gem. Paragr. 14 Abs. 1 BauNVO nur Hobbytierhaltung gestattet.
7. ~~Eventuell vorh. landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen auf den an das Baugebiet grenzenden Flächen, die in den östlich des Plangebietes verlaufenden Graben münden, dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.~~ Das Oberflächenwasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.
8. ~~Im Rahmen der Bodenordnung ist eine Abstimmung zur geplanten Bebauung mit dem derzeitigen Flächennutzer vorzunehmen, um die Fläche bis zum Baubeginn in die Nutzung einzubeziehen.~~
9. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs gem. Paragr.9 Abs.1 Nr. 25 i.V.m. Paragr. 8 Bundesnaturschutzgesetz:
   Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind folgende Pflanzungen anzulegen:
   – kleine Grünflächen zwischen den Parkplätzen: Bepflanzung mit 21 Rhamnus cathartica, 6 Sorbus aucuparia, 31 Lonicera xylosteum, 2 Cerasus avium, 2 Acer campestre und 14 Berberis vulgaris
   – eine große Grünfläche im östlichen Bereich des Plangebietes Bepflanzung mit 5 Tilia cordata, 39 Corylus avellana, 30 Symphoricarpos albus und 33 Cornus sanquinea. 15 Sambucus nigra, 12 Prunus spinosa, 26 Carpinus betulus 2 Aesculus hippocastanus, 28 Quercus robur, 135 Crataegus monogyna
   – ~~Die Grundstücksgrenze der öff. Grünfläche zum Außenbereich ist mit Weißdornhecken zu bepflanzen.~~
   – ~~Pflanzung einer Haselhecke im Bereich der Bushaltestelle.~~
   – Auf der ausgewiesenen Freifläche ist Wildrasen anzusäen.
10. Erhaltung des Ackersolls gem. Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
    Das Ackersoll als 20 c Biotop bleibt erhalten und wird von einer breiten Pufferzone umgeben. Im Bereich der Pufferzone ist Wildrasen anzusäen, und die Fläche ist extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Herbeziden und Pestiziden hat grundsätzlich zu unterbleiben. Die Fläche ist lediglich einmal im Spätherbst zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren und zu kompostieren.
11. Erhaltung der Baumreihe zwischen Radweg und Straße
    Die junge Baumreihe im Bereich der Zufahrtsstraße nach Gagern bleibt im Planungsbereich erhalten. Sollten im Bereich der Anbindung des Plangebietes an die Straße nach Gagern ein oder zwei Bäume aus späteren Sichtgründen entfernt werden müssen, sind diese nach Abschluß der Bauphase im Verhältnis 1 : 1,5 zu ersetzen.
12. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist jegliche Beeinträchtigung der Vegetationsbedingungen durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden (gem. DIN 18920)
13. ~~Ersatzmaßnahmen sind gem. der Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht durchzuführen.~~
14. ~~Im Bebauungsplanbereich des allgemeinen Wohngebietes sind Keller erlaubt.~~ OK Fußboden EG darf maximal 50 cm über OK Straße in Grundstücksmitte hinausragen.
15. Die Traufhöhe der Häuser max. bis 4,00 m über OK Fußboden Erdgeschoß.
16. Die Traufhöhe der Nebengebäude max. bis 3,00 m über OK Straße in Grundstücksmitte

B. Gestalterische Festsetzungen (gem. Paragr. 86 LBauO M–V und Paragr. 9 Abs. 4 BauGB)

1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.
2. Im Bebauungsplanbereich sind Flachdächer mit Ausnahme für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen unzulässig.
3. Die Dächer der Gebäude sind als Sattel– oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung 38 bis 48 Grad zu errichten.
4. Die Dächer der Nebengebäude sind als Flachdächer oder als flache Satteldächer bis max. 25 Grad Dachneigung auszubilden.
5. Dachgaupen und sonstige Dacheinschnitte sind bis zu max. der Hälfte der entsprechenden Dachflächenlänge auf Höhe des jeweiligen Eingriffs zulässig.
6. Die geneigten Dächer sind mit Dacheindeckungsmaterialien in den Farbtönen naturrot, rotbraun, braun und antrazit einzudecken. Rohrdachdeckungen sind nicht zulässig.
7. Ausgenommen von dieser Vorschrift (Nr. 6) sind Wintergärten und Anlagen zur Sonnenenergienutzung.
8. Die Grundstücksfreiflächen sind als Zier– bzw. Nutzgärten anzulegen.
   Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die notwendigen Pflasterflächen der Pkw–Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Wohnterrassen.
9. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen an den Gebäuden sind auf die Erdgeschoßzone zu beschränken und dürfen nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht versehen werden. Hinweisschilder sind von dieser örtlichen Bauvorschrift nicht betroffen. Sie sind im Bauplanungsgebiet zulässig.
10. ~~Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 Obstbäume und ein einheimischer, standorttypischer Laubbaum zu pflanzen.~~
11. Als Grundstücksbegrenzungen zur Straße sind Zäune aus Holz oder Hecken mit einer Höhe bis max. 1,00 m zu verwenden.
12. Als sonstige Grundstücksbegrenzungen sind Zäune aus Holz Hecken oder Maschendraht mit einer Höhe bis max. 1,80 m zu verwenden.
13. ~~Zur freien Ackerfläche ist eine Weißdornhecke zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger zuständig, auf allen anderen Grünflächen ist die Gemeinde zuständig.~~
14. Entsprechend der Richtlinie für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind bei Einfamilienhäusern 1–2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.
14. Das anfallende Oberflächenwassr ist auf den einzelnen Grundstücken durch Flächenversickerung zu versickern.

C. Grünordnerische Maßnahmen (gem. Paragr. 9 Abs. 1a BauGB)

1. Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 Obstbäume und ein einheimischer, standorttypischer Laubbaum zu pflanzen.
2. Zur freien Ackerfläche ist eine Weißdornhecke zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger zuständig, auf allen anderen Grünflächen ist die Gemeinde zuständig.

D. Nachrichtliche Hinweise gem. Paragr.9 Abs. 6 BauGB

1. Aus archäologischer Sicht sind im Baugebiet Funde möglich. Aus diesem Grunde ist jeder Baubeginn der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen und eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.
   Um die Durchführung der Ausgrabung vertraglich zu regeln, ist mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, der einen ungestörten Ablauf des Vorhabens garantieren soll. Zur Erteilung der Ausgrabungsgenehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde ist gem. Paragr. 7 Abs. 6 DSchG M–V ein schriftlicher Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
2. Folgende Laubbaumarten sind für die Pflanzung auf den Privatgrundstücken zu verwenden: Acer platanoides und pseudoplatanus, Fraxinus exelsior, Cerasus avium, Fagus sylvatica, Quercus robur, Betula pendula, Tilia cordata und platyphyllos, Salix alba.
3. Zum Schutz der Wasserfassung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Bäume folgender Pflanzqualität sind zu verwenden:
   – Einzelbäume und Bäume an Parkflächen 3 x verpflanzt 16/18
   – sonstige Pflanzflächen 3 x verpflanzt 14/16
5. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiederhandlung der oben aufgeführten Bauvorschriften gem. Paragr. 86 LBauO Meckl./Vorp. stellt eine Ordnungswiedrigkeit nach Paragr. 84 Abs. 1, Nr. 1 LBauO Meckl./Vorp. da, die nach Paragr. 84 Abs.3 LBauO Meckl./Vorp. mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,–DM geahndet werden kann.
6. Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Parag.7 DSchG M./V. genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenlmale sichergestellt wird.
   Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Parag.6,Abs.5 DSchG M/V; GVBl. M/V Nr.1 vom 14.01.1998, S.12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
   Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
7. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des Parag. 11 DSchG M/V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
   Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragtem des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Kluis über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Ortsteil Gagern (Gemarkung Gagern, Flur 2)

Aufgrund des Paragr. 10 des BauGB in der Neufassung vom 27.August 1997 (BGBl.I S. 2141), Berichtigung vom 16.Januar 1998 (BGBl.I S. 137) i.v.m. Paragr.86 LBauO M/V vom 06.05.1998 (BVOBl.S.468, ber.S.612) geänd. 21.7.1998 (GVOBl.S.647,675) – wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2000 und mit Genehmigung des Landkreises Rügen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für den Ortsteil Gagern, Gemeinde Kluis (Gemarkung Gagern, Flur 2), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der Begründung Teil B, erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.1.2000
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.3.2000 bis zum 22.3.2000 erfolgt.
   Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Anzeige der Planung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist erfolgt.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am – durchgeführt worden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.1.2000 ist nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 27.3.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.3.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M–V vom 21.7.1998 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.4.2000 bis zum 19.5.2000 während folgender Zeiten* nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 29.3.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. 2. Auslegung geä. Entwurf 30.8.–15.9.2000 bekannt gemacht am 11.8.2000
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
* Mo+Mi+Do 7.15–12.00+12.30–16.00, Di 7.15–12.00+12.30–18.00, Fr 7.15–12.00

Die Gemeindevertretung hat am 03.8.2000 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 11.8.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Punkten aufgefordert worden.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13.12.2000 ~~sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden~~ als richtig bescheinigt.
Bergen, den (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.9.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M–V vom 21.7.1998, wurde am 09.11.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 29.1.2000 gebilligt.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M–V vom 21.7.1998 wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 30.1.2001 Az. 00021-01-30 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.~~
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M–V vom 21.7.1998 wird hiermit ausgefertigt ~~bis zum~~
Gagern, den 29.1.2002 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.2006 bis 25.07.2006 durch den Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44, 246a Abs. 1 BauGB, 4. Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.2006 in Kraft getreten.
Es wurde auf den Paragr. 5 Abs 5 der Kommunalverfassung M–V hingewiesen.
Gagern, den 31.07.2006 (Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Bauvorhaben:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
	Wohngebiet Gagern
Träger	Gemeinde Kluis
Planung	Projektierungsbüro K. Weigel, Sassnitz
Planinhalt	Lageplan, Gem. Gagern, Flur 2
Maßstab 1 : 1000	Datum: Juli 2000 geändert: Sept. 2001

Planurkunde